

## EuGVVO revidierte Fassung

In Kraft  
Reform der GesbR

Deutsche (und österr)  
Vorstandshaftung

Settlements mit der  
Bundeswettbewerbsbehörde

Wettbewerbsneutral?  
Neuer DG übernimmt Vertragsstrafe

RÄG 2014  
Steuerliche Rücklagen neu

Verbraucherrechte-RL  
Kundendienste und Zusatzleistungen

# Die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Neufassung der EuGVVO

KATHARINA PLAVEC

Die zweifellos wichtigste durch die revidierte EuGVVO<sup>1)</sup> (im Folgenden: EuGVVO) herbeigeführte Neuerung ist die gänzliche Abschaffung des bisher<sup>2)</sup> im Vollstreckungsstaat durchzuführenden Exequaturverfahrens.<sup>3)</sup> Entscheidungen<sup>4)</sup> anderer Mitgliedstaaten werden gem Art 41 Abs 1 EuGVVO künftig unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen. Zweck der Neuregelung ist es, in Zukunft schneller und kostengünstiger zu vollstrecken.<sup>5)</sup> Da die neue Fassung der EuGVVO allerdings nur für (Titel-)Verfahren gilt, die nach dem 10. 1. 2015 eingeleitet werden,<sup>6)</sup> werden Vollstreckbarerklärungsverfahren noch für einige Jahre den Regelfall bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen bilden.

Mag. Katharina Plavec ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

- 1) Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung). Vgl allgemein zur neuen Rechtslage *Scholz*, Alles neu im Europäischen Zivilprozessrecht? *ecolex* 2015, 4 sowie zu Gerichtsstandsvereinbarungen und Rechtshängigkeit *Auer-nig*, First come, first serve? Gerichtsstandsvereinbarungen und Anhängigkeit nach der neuen EuGVVO, *ecolex* 2015, 6.
- 2) Vgl Art 38 Abs 1 EuGVVO aF.
- 3) *Mohr*, Neues im internationalen Exekutionsrecht – die Neufassung der EuGVVO (Brüssel-I VO), *ÖRPf* 2013, H 1, 32; *Domej*, Die Neufassung der EuGVVO: Quantensprünge im europäischen Zivilprozessrecht? *RabelsZ* 2014, 508 (510); *Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, *IPRax* 2013, 109.
- 4) Die EuGVVO ist auch auf öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anwendbar. Aus Platzgründen liegt der Fokus dieses Beitrags auf Entscheidungen.
- 5) *ErwGr* 26; *Pohl*, *IPRax* 2013, 112; vgl auch den Bericht der Kommission, KOM (2009) 174 endg, worin sich die Kommission kritisch bzgl der Dauer der Exequaturverfahren äußerte. Die berechnete Kostenersparnis ist allerdings umstritten, da einige Staaten keine Daten über Exequaturverfahren sammeln; vgl dazu *Schramm*, Enforcement and the Abolition of Exequatur under the 2012 Brussels I Regulation, in *Yearbook of Private International Law* XV (2014) 143 (151).
- 6) Vgl Art 66 EuGVVO.

Dieser äußerst symbolträchtige Schritt<sup>7)</sup> der Abschaffung des Exequaturverfahrens erfolgte nicht überraschend, verzichteten doch bereits zahlreiche andere europarechtliche Verordnungen auf ein Exequaturverfahren.<sup>8)</sup> Dennoch hat der europäische Gesetzgeber mit der neuen EuGVVO nicht das System dieser bestehenden Verordnungen übernommen, sondern einen neuen Weg gewählt.<sup>9)</sup>

## A. Das Verfahren nach der revidierten EuGVVO

Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat werden nach der neuen Rechtslage in einem anderen Mitgliedstaat nicht nur – wie schon bisher – anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art 36 Abs 1 EuGVVO), sondern sind auch vollstreckbar, ohne dass eine Vollstreckbarerklärung notwendig ist (Art 39 EuGVVO).

Der Umfang der Vollstreckbarkeit richtet sich künftig nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.<sup>10)</sup> Dies bedeutet, dass mangels Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat die Entscheidung auch im Zweitstaat nicht vollstreckbar ist.<sup>11)</sup> Wird die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat bspw ausgesetzt oder beschränkt, ist die Vollstreckung auch im ersuchten Mitgliedstaat

7) *Domej*, *RabelsZ* 2014, 510.

8) Verordnung (EG) 805/2004 (EuVTVO); Verordnung (EG) 2201/2003 (Brüssel II a-VO; EuEheKindVO); Verordnung (EG) 1896/2006 (EuMahnVO); Verordnung (EG) 861/2007 (EuBagatelIVO); Verordnung (EU) 606/2013 (EuSchutzmaßnahmenVO); Verordnung (EU) 655/2014 (EuKontenpfändungVO); Verordnung (EG) 4/2009 (EuUntVO); Entfall des Exequaturverfahrens jedoch nur für Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, deren Gerichte bzw Behörden bei Verfahrenseinleitung das HUP 2007 anzuwenden haben).

9) *Pohl*, *IPRax* 2013, 112.

10) *Geimer*, Das Anerkennungsregime der neuen Brüssel I-Verordnung (EU) Nr 1215/2012, in *FS Torggler* (2013) 311 (313).

11) *Garber* in *Angst/Oberhammer*, *Exekutionsordnung*<sup>3</sup> (in Druck) Vor § 79 Rz 208.

nicht mehr möglich.<sup>12)</sup> Vom Umfang der Vollstreckbarkeit ist das Vollstreckungsverfahren per se zu unterscheiden, welches sich gem Art 41 Abs 1 EuGVVO weiterhin nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats, in Österreich also nach der EO,<sup>13)</sup> richtet.

Bei Beantragung der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat seiner Wahl<sup>14)</sup> hat der Gläubiger gem Art 42 Abs 1 EuGVVO weiterhin eine Ausfertigung der Entscheidung sowie eine nach Art 53 EuGVVO vom Ursprungsgericht ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung enthält nunmehr jedoch detailliertere Informationen über den Inhalt der Entscheidung,<sup>15)</sup> nämlich insb eine Kurzdarstellung des Streitgegenstands sowie gegebenenfalls Angaben zur Ratenzahlung, zu den erstattungsfähigen Kosten und zur Zinsberechnung.<sup>16)</sup> Weiters muss durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens bestätigt werden, dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass weitere Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Bescheinigung gewinnt durch diese Angaben im Vergleich zur alten Rechtslage an Bedeutung<sup>17)</sup> und ersetzt die Titelimportfunktion<sup>18)</sup> des Exequaturverfahrens.<sup>19)</sup> Sie ist gem Art 43 Abs 1 EuGVVO künftig vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme dem Schuldner zuzustellen und dient daher auch der Information desselben.<sup>20)</sup> Die Frist für diese Zustellung ergibt sich in Österreich aus der EO und beträgt somit wie die Rekursfrist gem § 521 ZPO iVm § 78 EO sowie die Einspruchsfrist gem § 54 c Abs 2 EO 14 Tage.<sup>21)</sup> Da vor Zustellung keine Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden können,<sup>22)</sup> hat sich die Rechtsstellung des Schuldners insofern verbessert.<sup>23)</sup>

Die Vollstreckungsbehörde kann gem Art 42 Abs 3 iVm Art 57 EuGVVO eine Übersetzung oder Transliteration<sup>24)</sup> des Inhalts der Bescheinigung verlangen. Eine Übersetzung der Entscheidung darf nach der neuen Rechtslage gem Art 42 Abs 4 EuGVVO nur dann verlangt werden, wenn ohne diese das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann. Hervorzuheben ist, dass gem Art 43 Abs 2 EuGVVO auch der Schuldner unter bestimmten Umständen die Übersetzung der Entscheidung verlangen kann. In diesem Fall darf die Zwangsvollstreckung nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen. Nach österr Recht kann in einem solchen Fall also gepfändet werden, Verwertungsschritte sind jedoch zu unterlassen.<sup>25)</sup> Wurden bereits Verwertungsschritte gesetzt, ist mit dem weiteren Vollzug innezuhalten.<sup>26)</sup>

Gem Art 40 EuGVVO umfasst eine vollstreckbare Entscheidung künftig von Rechts wegen die Befugnis, jede Sicherungsmaßnahme zu veranlassen, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehen ist, etwaige nach nationalem Recht zu erfüllende Voraussetzungen sind dabei nicht zu prüfen.<sup>27)</sup> Dies unterscheidet die Erlassung von Sicherungsmaßnahmen von der bisherigen Rechtslage, wonach der Gläubiger diese vor der Vollstreckbarerklärung nur nach Maßgabe des Rechts im ersuchten Mitgliedstaat in Anspruch nehmen konnte.<sup>28)</sup> Enthält eine Entscheidung eine Maßnahme oder Anordnung, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht bekannt ist, so ist diese gem Art 54 EuGVVO so weit wie möglich an eine im Recht des ersuchten Staates bekannte Maßnahme oder Anordnung anzupassen, mit der vergleichbare Wirkungen verbunden sind und die ähnliche Ziele

und Interessen verfolgt, sofern die Anpassung nicht dazu führt, dass Wirkungen entstehen, die über die im Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Wirkungen hinausgehen. Dieses sog „Konkretisierungsverfahren“<sup>29)</sup> richtet sich mangels einer einheitlichen Regelung in der EuGVVO nach nationalem Recht<sup>30)</sup> und kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.<sup>31)</sup> Jede Partei kann die Anpassung der Maßnahme oder Anordnung vor Gericht anfechten.<sup>32)</sup>

## B. Geltendmachung von Versagungsgründen

Da der Schuldner auch nach der neuen Rechtslage Vollstreckungsversagungsgründe geltend machen kann, hat sich der Schuldnerschutz in dieser Hinsicht nicht verschlechtert.<sup>33)</sup> Dadurch unterscheidet sich die revidierte EuGVVO insb von der EuVTVO, welche bloß die Verweigerung der Vollstreckung bei Vorliegen von unvereinbaren Entscheidungen vorsieht.<sup>34)</sup>

Der Katalog von Versagungsgründen (Art 34 und 35 EuGVVO aF) wurde in Art 45 der neuen EuGVVO weitgehend übernommen.<sup>35)</sup> Entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission<sup>36)</sup> wurde auch der Grund der Verletzung des *ordre public* ohne Anpassung beibehalten.<sup>37)</sup> In einem Punkt wurden die Versagungsgründe zugunsten des Schuldners sogar erweitert: Wie

12) Zur EuVTVO vgl *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze<sup>2</sup> Art 11 EuVTVO Rz 1.

13) *Mohr*, ÖRPf 2013, H 1, 32f, nach welchem der Rechtspfleger zuständig ist.

14) *Geimer* in FS Torggler 339. Auch eine gleichzeitige Vollstreckung in mehreren Mitgliedstaaten ist möglich, vgl *Geimer* in FS Torggler 337f.

15) *Schramm* in Yearbook 156.

16) Vgl Anhang I zur EuGVVO und Anhang V zur EuGVVO aF.

17) *Pohl*, IPRax 2013, 113.

18) Vgl *Oberhammer*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477 (482 ff); *Oberhammer*, The Abolition of Exequatur, IPRax 2010, 197.

19) *Domej*, RabelsZ 2014, 513.

20) *Pohl*, IPRax 2013, 113.

21) *Mohr*, ÖRPf 2013, H 1, 34.

22) *Schramm* in Yearbook 147.

23) *Schramm* in Yearbook 173.

24) Dh eine buchstabengetreue Umsetzung eines nicht in lateinischen Buchstaben geschriebenen Textes in lateinische Schrift.

25) *Mohr*, ÖRPf 2013, H 1, 34.

26) *Ibid*.

27) *Schramm* in Yearbook 158.

28) *Rassi* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 47 EuGVVO Rz 5; *Schramm* in Yearbook 158.

29) *Garber* in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> (in Druck) Vor § 79 Rz 220.

30) *ErwGr* 28.

31) *Mohr*, ÖRPf 2013, H 1, 35.

32) *Garber* in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> (in Druck) Vor § 79 Rz 221.

33) *Mansell/Thorn/Wagner*, Europäisches Kollisionsrecht 2012: Voranschreiten des Kodifikationsprozesses – Flickenteppich des Einheitsrechts, IPRax 2013, 1 (9).

34) Art 21 EuVTVO; vgl *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/II a ua): Materielles Europarecht, in Jahrbuch Europarecht 2013, 211 (227).

35) *Von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97 (109).

36) KOM (2010) 748 endg.

37) Vgl dazu *Domej*, RabelsZ 2014, 520f.

bisher schon von der hM gefordert wurde,<sup>38)</sup> umfasst die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nunmehr auch Arbeitssachen und beschränkt sich dafür auf Fälle, in denen die schwächere Partei Beklagte ist.<sup>39)</sup> Bei Urkunden und gerichtlichen Vergleichen kann gem Art 58 Abs 1 und Art 59 EuGVVO nur ein Verstoß gegen den *ordre public* geltend gemacht werden.

Die wesentliche Änderung durch die neue EuGVVO betrifft das Verfahren zur Geltendmachung der Versagungsgründe; es findet künftig in gewisser Weise ein „umgekehrtes Verfahren“<sup>40)</sup> statt. So wird gem Art 46 EuGVVO die Vollstreckung der Entscheidung auf Antrag des Schuldners versagt, wenn einer der in Art 45 EuGVVO genannten Gründe vorliegt. Die Vollstreckungsversagungsgründe können vom Schuldner jederzeit geltend gemacht werden.<sup>41)</sup> Musste nach der alten Rechtslage der Gläubiger die Vollstreckbarerklärung beantragen, kommt es nun also zu einer Umkehrung der Rollen und der Schuldner muss aktiv werden, um die Vollstreckbarkeit zu beseitigen.<sup>42)</sup> Eine Frist zur Geltendmachung der Versagungsgründe ist nicht vorgesehen.<sup>43)</sup> Gem Art 46 EuGVVO findet das Verfahren nur auf Antrag des Schuldners (sowie seines Rechtsnachfolgers)<sup>44)</sup> statt.

Gründe, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung vorgesehen sind, gelten gem Art 41 Abs 2 EuGVVO ebenfalls, sofern sie die in Art 45 EuGVVO genannten Gründe nicht konterkarieren.<sup>45)</sup> Solche nationalen Gründe sollen gemeinsam mit den Versagungsgründen nach der EuGVVO in einem einheitlichen Verfahren geltend gemacht werden,<sup>46)</sup> wobei jedoch zumindest ein Versagungsgrund der EuGVVO vorliegen muss.<sup>47)</sup> Zuständig ist jedenfalls das Exekutionsgericht.<sup>48)</sup>

Da sich das Verfahren nach dem innerstaatlichen Recht richtet, bleibt offen, auf welche Weise die Vollstreckungsversagungsgründe geltend zu machen sind. In Österreich käme nach ersten Stellungnahmen etwa ein Einstellungsantrag,<sup>49)</sup> eine Impugnationsklage<sup>50)</sup> oder eine analoge Anwendung von § 84 c EO<sup>51)</sup> in Betracht. Aufgrund der Tatsache, dass die Untersagung das gesamte Hoheitsgebiet des ersuchten Staates (nicht jedoch andere Mitgliedstaaten) und nicht bloß die Anlassexécution betrifft<sup>52)</sup> und Versagungsgründe geltend gemacht werden können, ohne dass das innerstaatliche Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde,<sup>53)</sup> wäre es wohl am sinnvollsten, das Vollstreckungsversagungsverfahren als ein Verfahren *sui generis* zu betrachten.<sup>54)</sup>

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann gem Art 49 EuGVVO jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen. Somit sieht die EuGVVO mindestens zwei Instanzen vor. Ob gegen die zweitinstanzliche Entscheidung ein weiterer Rechtsbehelf möglich ist (dies war nach der EuGVVO aF ausgeschlossen),<sup>55)</sup> bestimmt sich nach nationalem Recht,<sup>56)</sup> was im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung nicht unproblematisch erscheint, da dies zu unterschiedlichen Instanzenzügen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen wird. Obwohl iS des Rechtsschutzes die Möglichkeit der Anrufung einer dritten Instanz wünschenswert wäre,<sup>57)</sup> könnte dadurch auch die angestrebte Verkürzung der Verfahrensdauer wieder zunichte gemacht werden.<sup>58)</sup>

Wurde eine Versagung der Vollstreckung beantragt, so kann das Gericht gem Art 44 Abs 1 EuGVVO auf Antrag des Schuldners das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen sowie das Vollstreckungsverfahren ganz oder teilweise aussetzen.<sup>59)</sup> Die zuständige Behörde setzt das Vollstreckungsverfahren gem Art 44 Abs 2 EuGVVO auf Antrag des Schuldners außerdem dann aus, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

## C. Fazit

Auch wenn teilweise kritisiert wird,<sup>60)</sup> dass die EuGVVO in manchen Punkten hinter dem ursprünglichen Entwurf der Kommission<sup>61)</sup> zurückgeblieben ist, ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens jedenfalls ein weiterer Schritt zur Realisierung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums.<sup>62)</sup> Ob auch die durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens erwünschte Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, wird jedoch erst die Praxis zeigen können.<sup>63)</sup>

38) Vgl nur *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung X<sup>22</sup> Art 35 EuGVVO Rz 8; *Rassi* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Art 35 EuGVVO Rz 7.

39) Art 45 Abs 1 lit e i) EuGVVO; *von Hein*, RIW 2013, 109; vgl insb zum Verhältnis zu ausschließlichen Zuständigkeiten *Scholz*, Alles neu im Europäischen Zivilprozessrecht? *ecolox* 2015, 4.

40) *Von Hein*, RIW 2013, 109.

41) *Cadet*, Main features of the revised Brussels I Regulation, *EuZW* 2013, 218 (222).

42) *Pohl*, IPRax 2013, 112.

43) *Mohr*, ÖRPf 2013, H 1, 34. Die Frist ergibt sich daher aus nationalem Recht.

44) *Geimer* in *FS Torggler* 336.

45) *Garber* in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> (in Druck) Vor § 79 Rz 213; *von Hein*, RIW 2013, 110.

46) *ErwGr* 30; *Domej*, *RabelsZ* 2014, 515; *von Hein*, RIW 2013, 110.

47) *ErwGr* 30; *Domej*, *RabelsZ* 2014, 516.

48) *Mohr*, ÖRPf 2013, H 1, 34.

49) *Ibid.*

50) So zur Verweigerung der Vollstreckung nach Art 21 EuVTVO *Oberhammer*, *JBI* 2006, 496.

51) *Slonina* in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> (in Druck) § 86 Rz 30.

52) *Geimer* in *FS Torggler* 332 f.

53) *Slonina* in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> (in Druck) § 86 Rz 30.

54) Die prozessuale Geltendmachung könnte hierbei freilich praktische Probleme bereiten.

55) *Domej*, *RabelsZ* 2014, 513.

56) *Garber* in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> (in Druck) Vor § 79 Rz 225.

57) Vgl *Domej*, *RabelsZ* 2014, 514.

58) *Schramm* in *Yearbook* 168.

59) Beachte für die Aussetzung auch Art 38 und Art 51 EuGVVO.

60) Vgl nur *von Hein*, RIW 2013, 111.

61) Vgl *KOM* (2010) 748 endg.

62) *Pohl*, IPRax 2013, 114.

63) *Domej*, *RabelsZ* 2014, 517.